

Kreis Viersen	3
336/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
337/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	4
338/2020 1. Änderung vom 25.05.2020 der Satzung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen	5
339/2020 1. Änderung vom 25.05.2020 der Entgeltordnung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen	6
340/2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020.....	7
Gemeinde Grefrath.....	14
341/2020 47. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	14
342/2020 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“; hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	17
Stadt Kempen	20
343/2020 Bekanntmachung der Stadt Kempen Gestaltungssatzung für den Bereich Bergstraße / Feldweg Stadtteil Tönisberg vom 18.05.2020	20
344/2020 Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr.155 – Bergstraße / Feldweg - Stadtteil Tönisberg hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans.....	25
345/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 55. Änderung - Wohngebietserweiterung Feldweg- Stadtteil Tönisberg hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch	28
Stadt Nettetal	30
346/2020 Friedhofsangelegenheiten - Wiederbelegung Reihengräber.....	30
Stadt Viersen.....	32
347/2020 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ – Erneute Bekanntmachung	

	der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Rückwirkung gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 19.10.2017 –	32
348/2020	Bebauungsplan Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln, vom 19.02.2019 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	35
Stadt Willich.....		39
349/2020	Bebauungsplan Nr. 20 II N –Erweiterung Am Bruch- hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.....	39
350/2020	Genehmigung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Am Bruch) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.....	43
351/2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2020	46
Sonstige		52
352/2020	Amprion GmbH: Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich	52
353/2020	Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG	56

Kreis Viersen

336/2020 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.04.2020
Aktenzeichen 03195863775/ha
gegen

Herrn
Raffaele de Rosa
Via S. Maria della Carità 25
I-80057 SANT'ANTONIO ABATE NA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.05.2020

Im Auftrag

Handeck

337/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Mateusz Siuda**, letzte bekannte Anschrift: **Regenwulpstraat 12, 5912 TS Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.05.2020** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.05.2020

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

338/2020 1. Änderung vom 25.05.2020 der Satzung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Änderungssatzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird im Abschnitt B die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderung der Satzung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.05.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat

339/2020 1. Änderung vom 25.05.2020 der Entgeltordnung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26.03.2020 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird im Abschnitt B die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Sätze 1 und 6 wird die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Musikstrolche“ durch die Bezeichnung „Orientierungsangebot Primarstufe“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderung der Entgeltordnung vom 05.10.2018 für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderung der Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.05.2020

gez.
Dr. Coenen
Landrat

340/2020 Aufforderung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Kommunalwahlen am 13. September 2020
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Gem. § 24 i. V. m. § 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit auf, für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen und des Landrates/der Landrätin am 13. September 2020 Wahlvorschläge beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3205, bis zum 16. Juli 2020, 18 Uhr (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)) einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

I. Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wählbar wie Deutsche.

Kostenlose Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlamt unter der Telefonnummer 02162/39-1042 angefordert werden. Andernfalls sind diese beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3205, während der Dienstzeiten erhältlich. Ich bitte um Beachtung der aktuellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 KWahlG und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

II. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen in den Wahlbezirken

1. Das Wahlgebiet des Kreises Viersen wird in 27 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Kreiswahlbezirke erfolgte durch gesonderte Bekanntmachung im Amtsblatt vom 26.03.2020.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet (Kreis Viersen) ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Hauptwohnung im Wahlgebiet hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 7 KWahlG).

2. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Er muss enthalten (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KWahlG, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWahlO):

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 KWahlO).

4. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 26 Abs. 1 Satz 5 KWahlO).

5. Dem Wahlvorschlag sind zudem folgende Unterlagen beizufügen (§ 26 Abs. 4 KWahlO):

- a) die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden,
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen auf dem Vordruck nach Anlage 10 a KWahlO an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Einreichung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG).

6. Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG bewerben, haben sie eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls dies zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist (§ 26 Abs. 4 Ziffer 5 KWahlO).

7. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:
- a) den Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl des Vorstandes gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - b) ihre Satzung und ihr Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (vom 04.09.2019, bekannt gemacht am 24.09.2019, MBl. NRW S. 494) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KWahlG).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO).

8. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen ferner von 20 Wahlberechtigten des Kreiswahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG).

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen, es sei denn, sie haben in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages, in dem sie als Einzelbewerber/in benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

9. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 26 Abs. 3 KWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlamt kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 a KWahlO unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Die v. g. Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt der Anlage 14 a KWahlO oder gesondert nach Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung der Wohnortgemeinde beizufügen, auf der bestätigt wird, dass er/sie im jeweiligen Kreiswahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

III. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises aus der Reserveliste

1. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KWahlG).
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 31 Abs. 1 KWahlO):
 - a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellten andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
 - a) den Familien- und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,

b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist (§ 31 Abs. 2 KWahlO).

4. Für jede/n Bewerber/in der Reserveliste ist eine Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Bewerber/die Bewerberin der Benennung für die Reserveliste zustimmt und für keine andere Reserveliste des Wahlgebiets die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat. Die Zustimmungserklärungen der Reservelistenbewerber/innen können auch auf der Reserveliste nach Anlage 11 b KWahlO abgegeben werden.

Des Weiteren ist für jede/n Bewerber/in der Reserveliste eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO einzureichen; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt (§ 31 Abs. 3 Sätze 5 und 7 KWahlO).

5. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste **von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Kreis Viersen)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 31 Abs. 3 Satz 1 KWahlO).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts von der zuständigen Gemeindebehörde nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der/die Betreffende im Wahlgebiet (Kreis Viersen) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 b KWahlO erbracht werden (§ 31 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KWahlO). Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt II Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

6. Die Bestimmungen über den Nachweis des demokratisch gewählten Vorstandes, der schriftlichen Satzung und des Programms der Parteien und Wählergruppen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (siehe Abschnitt II Ziffer 7 der Bekanntmachung), finden auf die Reservelisten entsprechende Anwendung. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese bereits den Wahlvorschlägen für die Wahlbezirke beigelegt wurden (§ 26 Abs. 5 Satz 2 KWahlO).

7. Den Wahlvorschlägen für Reservelisten ist die Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen nach Anlage 9 a KWahlO beizufügen; hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe auch Abschnitt II Ziffer 5 c dieser Bekanntmachung). Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bedarf es nicht, wenn diese Unterlagen bereits den Wahlvorschlägen für die Kreiswahlbezirke beigelegt wurden (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

IV. Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates/der Landrätin

1. Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates/der Landrätin soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Er muss enthalten (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO):

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gemäß § 44 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend. (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 und 2 KWahlG). Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen (§ 46 d Abs. 1 Satz 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 Satz 3 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 44 Abs. 2 KrO NRW).

3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen darüber hinaus folgende Nachweise enthalten (§ 46 b i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG):

- a) Nachweise über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand
- b) eine schriftliche Satzung und ein Programm.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (24.09.2019) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Dieser Nachweise bedarf es nicht, wenn sie schon für Wahlvorschläge für die Kreiswahlbezirke oder für eine Reserveliste erbracht wurden.

4. Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3 beschriebenen Parteien und Wählergruppen, müssen gem. § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für den Kreis Viersen bedeutet dies, dass $5 \times 58 = 290$ Unterschriften von Wahlberechtigten des Kreises Viersen erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, dass er im Wahlgebiet (Kreis Viersen) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 c

KWahlO erteilt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (s. Abschnitt II Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

5. Wahlvorschläge können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame/r Bewerber/in benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keine/n andere/n als den/die gemeinsame/n Bewerber/in wählen und zur Wahl vorschlagen (§ 46 d Abs. 3 KWahlG).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (§ 75 b Abs. 5 KWahlO; vgl. Abschnitt IV Ziffer 3 dieser Bekanntmachung).

6. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i. V. m. § 26 Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 KWahlO):

- a) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach der Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
- b) die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 b KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
- c) die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin nach Anlage 9 c KWahlO;
- d) die Versicherung an Eides statt des Leiters/der Leiterin der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen nach Anlage 10 c KWahlO, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Viersen, 22.05.2020

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

Gemeinde Grefrath

341/2020 47. Änderung des Flächennutzungsplanes;

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666) wurde am 11. Mai 2020 folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **05.06. bis 06.07.2020** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1.7., während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen die nachfolgenden Gutachten und umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation/Quelle	Kurzinhalt
Umweltbericht	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	
Mensch	Umweltbericht	Lärm (Verkehr, Gewerbe), Immissionen (Geruch Gewerbe und Landwirtschaft), visuelle Beeinträchtigungen, Erholungsfunktion, Wohnqualität
Tiere / Pflanzen	Umweltbericht	Aussagen zu vorkommenden Arten und Biotoptypen
Fläche	Umweltbericht	Flächenverbrauch, Versiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser
Boden	Umweltbericht	Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche
Wasser	Umweltbericht	Grundwasser, Grundwasserneubildung, Oberflächenabfluss

Klima / Luft	Umweltbericht	Luftaustausch- und Frischluftversorgung, Kaltluftentstehungsräume
Landschaft	Umweltbericht	Visuelle Störung des Landschaftsbildes, Eingrünung/Begrünung der geplanten Wohn- und Verkehrsflächen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
Kulturelles Erbe	Umweltbericht	Teilabschnitt des Nordkanals

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Verfasser der Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange		
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Anregung die 2 Linden auf dem geplanten Lagerplatz zu erhalten Anregung auf insekten- und fledermausfreundliche Leuchten/Leuchtmittel Anregung den Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits über ein externes Ökokonto vertraglich nachzuweisen
Immissionsschutz	Bezirksregierung Düsseldorf	Geruchsbelästigung Gewerbe, Lärmbelästigung Gewerbe

Themenblock	Verfasser der Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen Verkehrsführung	Bürgeranregungen	Gewerbelärm, Verkehrslärm, Kindergartenstandort, Anregung zum Bau einer Lärmschutzmauer oder -wall

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der 47. Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 2.7., abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-mail an info@grefrath.de gesendet werden.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath in öffentlicher Sitzung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist nachstehend abgedruckt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

www.grefrath.de>>Rathaus & Politik>>Aktuelles>>Bekanntmachungen

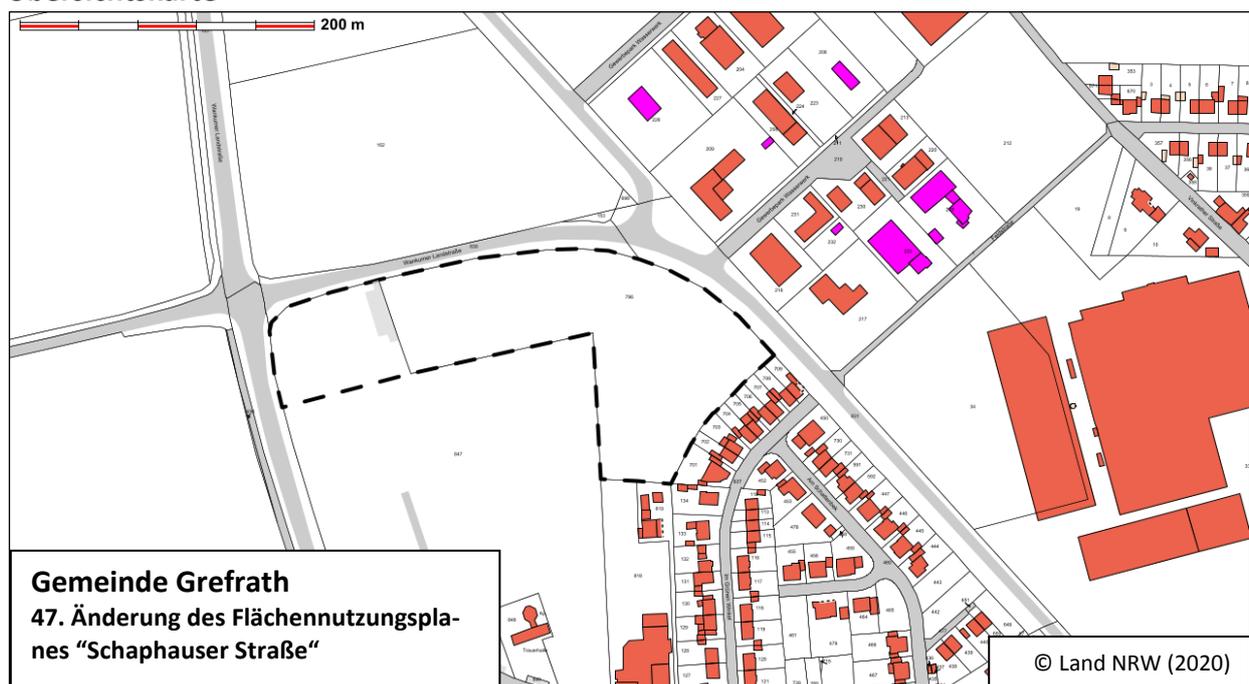
Grefrath, den 20.05.2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

Middelberg

Übersichtskarte



**342/2020 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“;
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW S.666) wurde am 11. Mai 2020 folgender Dringlichkeitsbeschluss gefasst:

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Gr 13 „Schaphauser Straße“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **05.06. bis 06.07.2020** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1.7., während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung	Projektentwicklung Strauß + HJPplaner	Öffentliche Grünfläche, Grünordnung, Immissionsschutz, Artenschutz, Boden/Versickerung/Entwässerung, Kampfmittel, Bodeneingriffe, Bodenfunde, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
Umweltbericht	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	Auswirkungen der Planung, Beschreibung der Umweltprüfung, Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes/ Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung für das Schutzgut Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Boden und damit verbundenen Bodenfunktionen durch Versiegelung • Ein geringfügiger Verlust von Gehölzstrukturen • Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und erhöhter Oberflächenabfluss • Verlust von Intensivackerfläche

		<ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung von Alleebäumen, Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen mehrreihigen Gehölzstreifens, das verbleibende Kompensationsdefizit wird über einen externen Ökokonto-Anbieter ausgeglichen)
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen, Amt für Bauen; Landschaft und Planung	Anregung 2 Linden auf dem geplanten Lagerplatz zu erhalten wird nicht gefolgt. Hinweis insekten- und fledermausfreundliche Leuchten/Leuchtmittel auszuwählen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweis auf Geruchs- und Lärmbelästigung durch angrenzende Gewerbebetriebe
	LVR Amt für Bodendenkmalpflege Bonn	Anregung zum Bodendenkmal „Nordkanal“
Fachgutachten	Hermanns Landschaftsarchitektur / Umweltplanung	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Artenschutzprüfung)
	TAC Technische Akustik	Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr sowie aus Gewerbelärm
	Geotechn. Büro N. u. W. Müller und Partner	Hydrogeologisches Gutachten, Baugrunduntersuchung
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Bürgeranregungen	Hinweis auf Gewerbelärm und andere Lärmquellen Anregung zum Bau einer Lärmschutzmauer- oder -wall

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 2.7., abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-mail an info@grefrath.de gesendet werden

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath in öffentlicher Sitzung

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Grefrath eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

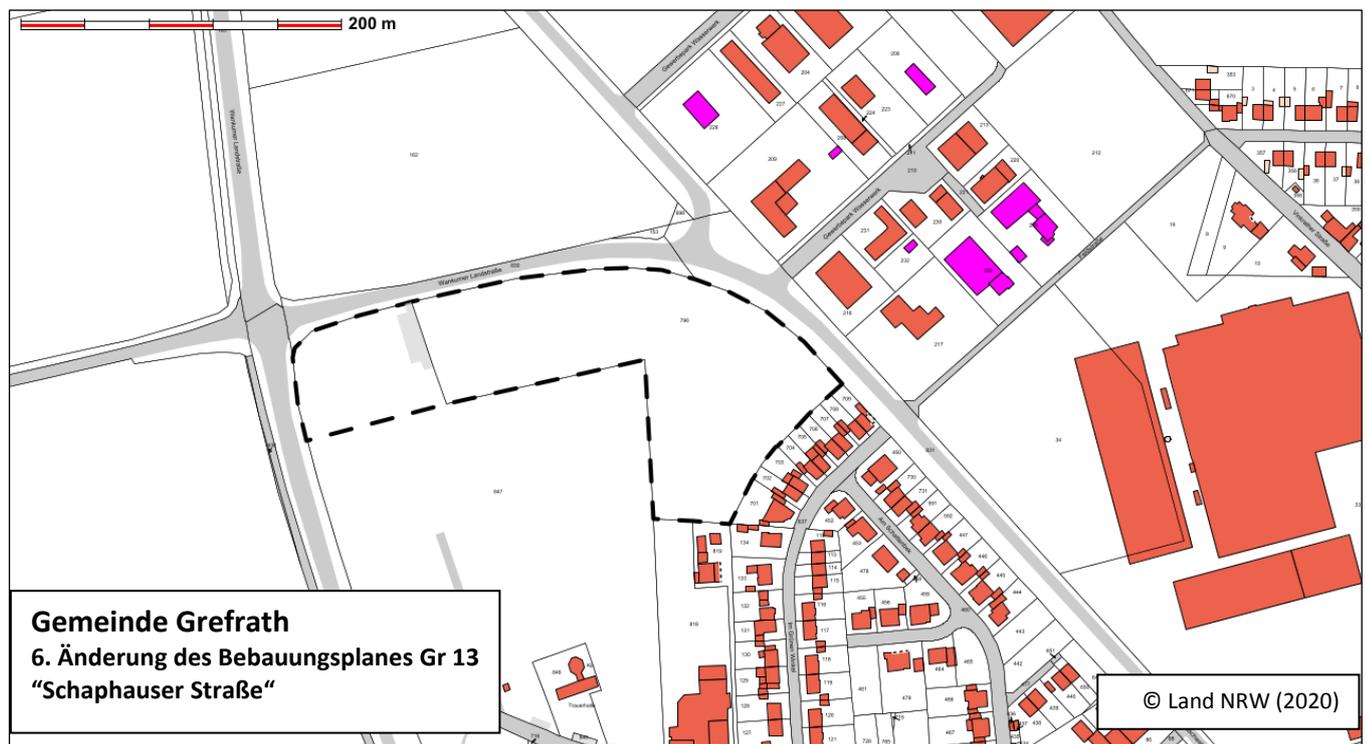
www.grefrath.de>>Rathaus & Politik>>Aktuelles>>Bekanntmachungen

Grefrath, den 20.05.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Middelberg

Übersichtskarte



Stadt Kempen

343/2020 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung

für den Bereich Bergstraße / Feldweg

Stadtteil Tönisberg

vom 18.05.2020

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12.03.2019 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wohngebiete im Bereich des Bebauungsplans Nr. 155 – Bergstraße / Feldweg – im Stadtteil Tönisberg. Der Geltungsbereich ist im beigegeführten **Übersichtsplan** kenntlich gemacht.

§ 2 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind mit gleicher Sockel- und Drempehhöhe auszuführen. Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen, Firstrichtung

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind bei den Wohngebäuden nur Satteldächer mit Dachneigungen von 35° – 46° zulässig.

2.2 Dacheindeckungen

Es sind nur dunkelbraune und dunkelgraue bis schwarze, darüber hinaus auch rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig.

Die Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebeln) darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35° zulässig.

Die Breite jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Die Gesamtbreite von Zwerchgiebeln darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppelhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Gauben und Zwerchgiebel in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbes. Gauben oder Zwerchgiebel müssen mindestens 1,00 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. 50 % der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

Außenwände sind als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig. Weiterhin sind verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß und Pastelltönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch Holzverkleidungen zulässig.

4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in gleicher Farbe und gleichem Material wie das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen.

5. Sockel und Drempel

Sockel sind nur bis zu einer Höhe von **max. 0,75 m** zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der dem Baufenster zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drempel sind nur bis zu einer Höhe von **max. 1,00 m** zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden sind auf Teilabschnitten auch höhere Drempel zulässig, sofern diese Abschnitte max. 40% der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drempelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschosdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

- 7.1 Abgesehen von den nachfolgend genannten Ausnahmen sind geschlossene (blickdichte) Einfriedungen nicht zulässig.

7.2 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu **1,00 m Höhe** abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten. (Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

7.3 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.

Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront zulässig.

7.4 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber **öffentlichen Verkehrsflächen** sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenverkehrsfläche gepflanzt werden.

Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Der seitliche Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.

Entlang **öffentlicher Grünflächen** sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m zur Grünfläche einhalten.

Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedung privater Gärten gegenüber **öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen** auch bis zu 9,00 m lange und 2,00 m hohe Sichtschutzwände – zwischen der vorderen Hausflucht bis 4,00 m Hinterkante Gebäude – zulässig.

Die Wand ist in gleicher Farbe und gleichem Material wie das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen.

Der seitliche Abstand zu Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die angrenzende öffentliche Fläche.)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan mit GeltungsbereichBekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.05.2020

Der Bürgermeister

gez. Rübo

344/2020 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.155 – Bergstraße / Feldweg -

Stadtteil Tönisberg

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 12.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 155 - Bergstraße / Feldweg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich der Bergstraße sowie zwischen Bergstraße und Feldweg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 155 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 155 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen

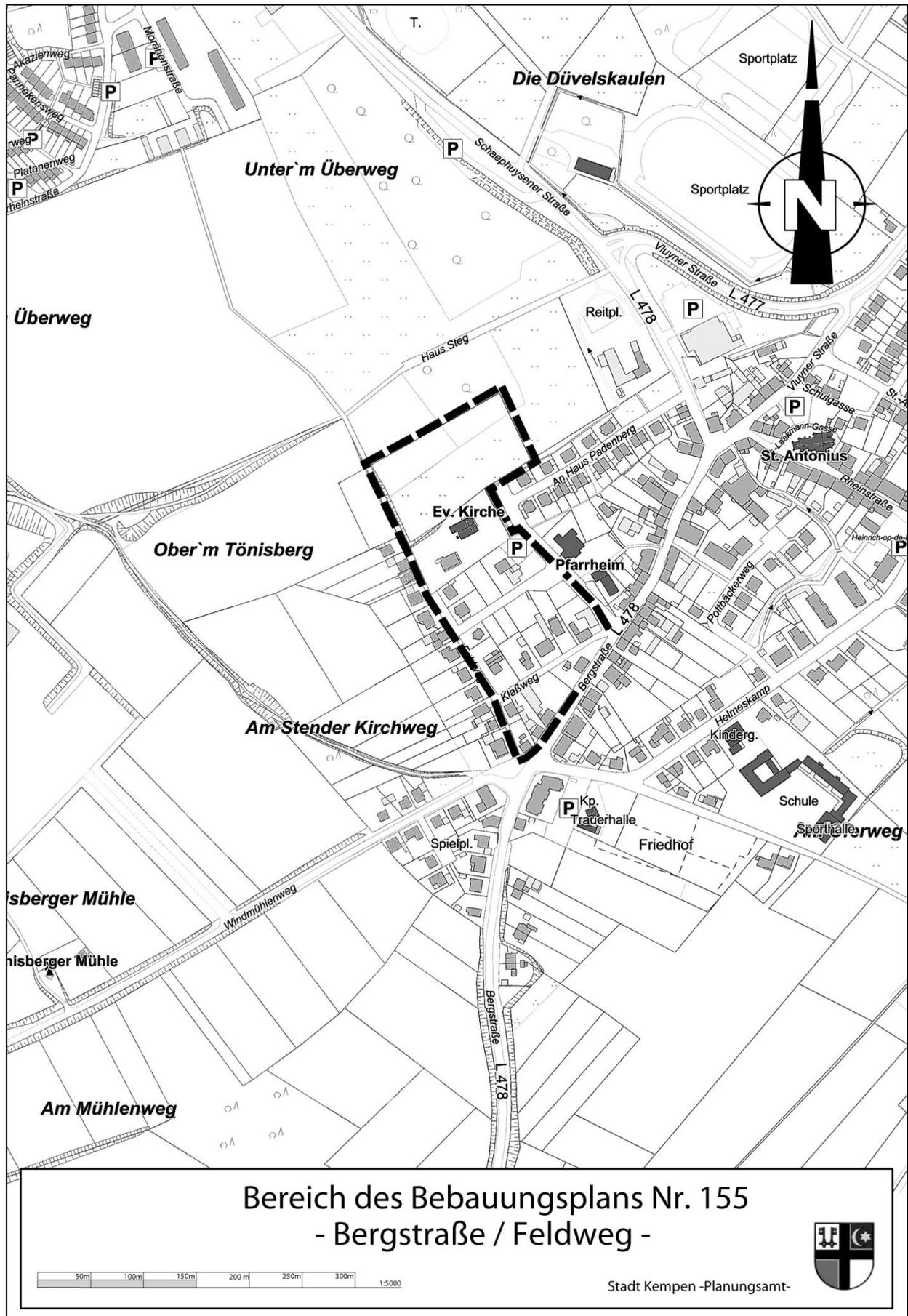
dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.05.2020

Der Bürgermeister

Rübo



345/2020 Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 55. Änderung
- Wohngebietserweiterung Feldweg-
Stadtteil Tönisberg

hier: Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Kempen am 17.12.2019 beschlossene 55. Änderung des Flächennutzungsplans am 17.03.2020 genehmigt.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf den Stadtteil Tönisberg und beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in die Darstellung einer Wohnbaufläche.

Der Bereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplans – Wohngebietserweiterung Feldweg - wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

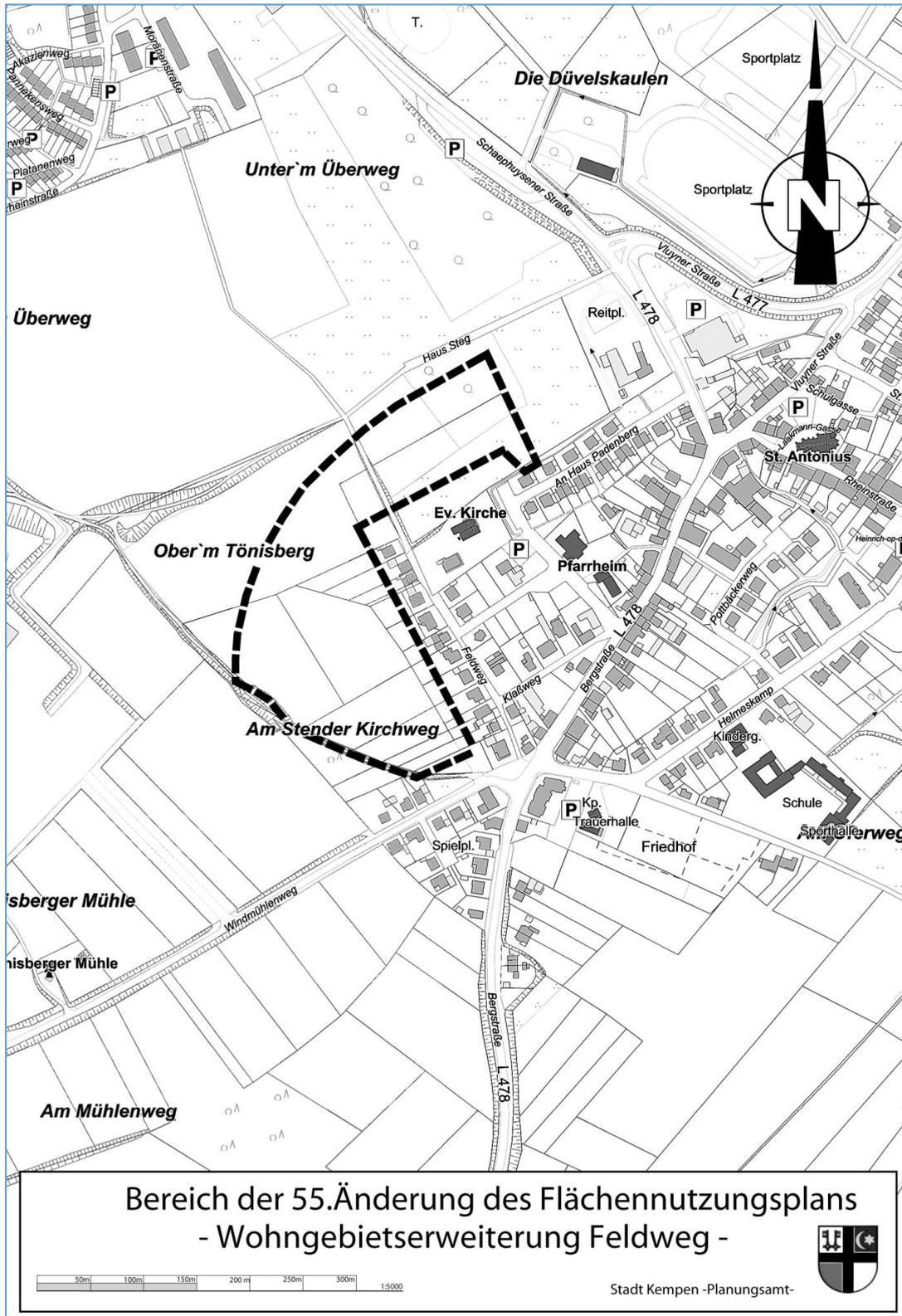
Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - d) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.05.2020

Der Bürgermeister
Rübo



Stadt Nettetal

346/2020 Friedhofsangelegenheiten - Wiederbelegung Reihengräber

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Breyell, Feld II, Reihen 1-6

Feld IV, Reihen 1-3

Feld VI, Reihen 1,2 und 4

Feld XIII, Reihen 4+5

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 15.08.2020 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 15.08.2020.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Geschäftsbereich Tiefbau, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Nettetal, den 09.05.2020

Die Betriebsleitung

Im Auftrag

Schummers

Feld II		
Reihe	Grab	Name
1	2	Curtius, Gertrud
1	4	Fretz, Catharina
1	7	Unterbrink, Gustav
1	8	Lika Franciszek
2	3	Buttstädt, Gertrud
2	11	Ambaum, Margareta
3	5	Schmitz, Sibilla
3	6	Sieben, Gertrud
3	11	Lauer, Lothar
6	4	Kroschewski, Frieda
6	11	Arndt, Florentine
6	12	Breyen, Sofia
6	13	Richel, Roland

Feld IV		
Reihe	Grab	Name
1	5+6	Lambertz, Peter und Franziska
2	5+6	Schulz, Walter und Ida
3	5+6	Jänel, Paul und Gertraud
Feld VI		
Reihe	Grab	Name
1	13+14	Walla, Werner und Getrud
2	7+8	Simons, Wilhelm und Catharina
4	5+6	Breitsprecher, Hubert u. Luise
Feld XIII		
Reihe	Grab	Name
4	3+4	Mürmanns, Gottfried und Maria
4	9+10	Strafer, Robert und Katharina
4	13+14	Lienen, Wilhelm und Pauline
5	25+26	Biallas, Paul und Auguste

Stadt Viersen

347/2020 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen

„Konzentrationszonen für die Windenergie“

– Erneute Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit

Rückwirkung gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 19.10.2017 –

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 den Feststellungsbeschluss zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ gefasst.

Der Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ der Stadt Viersen umfasst das gesamte Stadtgebiet. Mit der Ausweisung der Konzentrationszonen wird die Errichtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierter Windenergieanlagen im Außenbereich gesteuert. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen der Errichtung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen.

Mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zwei Windkraftkonzentrationszonen ausgewiesen:

Die Konzentrationszone „Boisheimer Nette“ liegt in der Gemarkung Boisheim, Flur 13 sowie Gemarkung Dülken, Flur 60 und umfasst 71,4 ha. Sie liegt zwischen den Ortslagen Boisheim im Westen und Dülken im Osten nördlich der Boisheimer Straße und südlich der Bahnstrecke Venlo – Viersen.

Die Konzentrationszone „Amerner Weg / Hochfeld“ liegt in der Gemarkung Dülken, Flur 51 sowie 53 und hat eine Größe von 24,1 ha. Sie befindet sich unmittelbar an der Grenze zu Gemeinde Schwalmthal, nördlich der Landesstraße L 372 (Amerner Weg) und südlich des Bereiches Dülkener Nette. Die Zone umfasst auch Teile der bisherigen Konzentrationszone für die Windenergie aus der 26. Flächennutzungsplanänderung. Die dortige Darstellung der Konzentrationszone wird mit der 89. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben.

Die genaue Lage der Konzentrationszonen für Windenergie ist der Anlage zu entnehmen.

Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen „Konzentrationszonen für die Windenergie“ mit Verfügung vom 09.10.2017, Az.: 35.02.01.01-24Vie-089n-1450, gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 89. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“ durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die Inkraftsetzung der 89. Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.10.2017.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 89. Flächennutzungsplanänderung erfolgte erstmalig im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.10.2017. Seit dem hat das OVG NRW gesteigerte Anforderungen an die Schlussbekanntmachung von Konzentrationsplanungen entwickelt. Danach muss der Geltungsbereich der Planung verdeutlicht, die Lage der Konzentrationszonen angegeben sowie auf die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB hingewiesen werden. Vorliegend wird die Bekannt-

machung der 89. Flächennutzungsplanänderung daher vorsorglich wiederholt, wobei die Inkraftsetzung im Wege eines ergänzenden Verfahrens rückwirkend zum 19.10.2017 – dem Datum der erstmaligen Bekanntmachung der 89. Flächennutzungsplanänderung – erfolgt.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr.

Über den Inhalt der 89. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

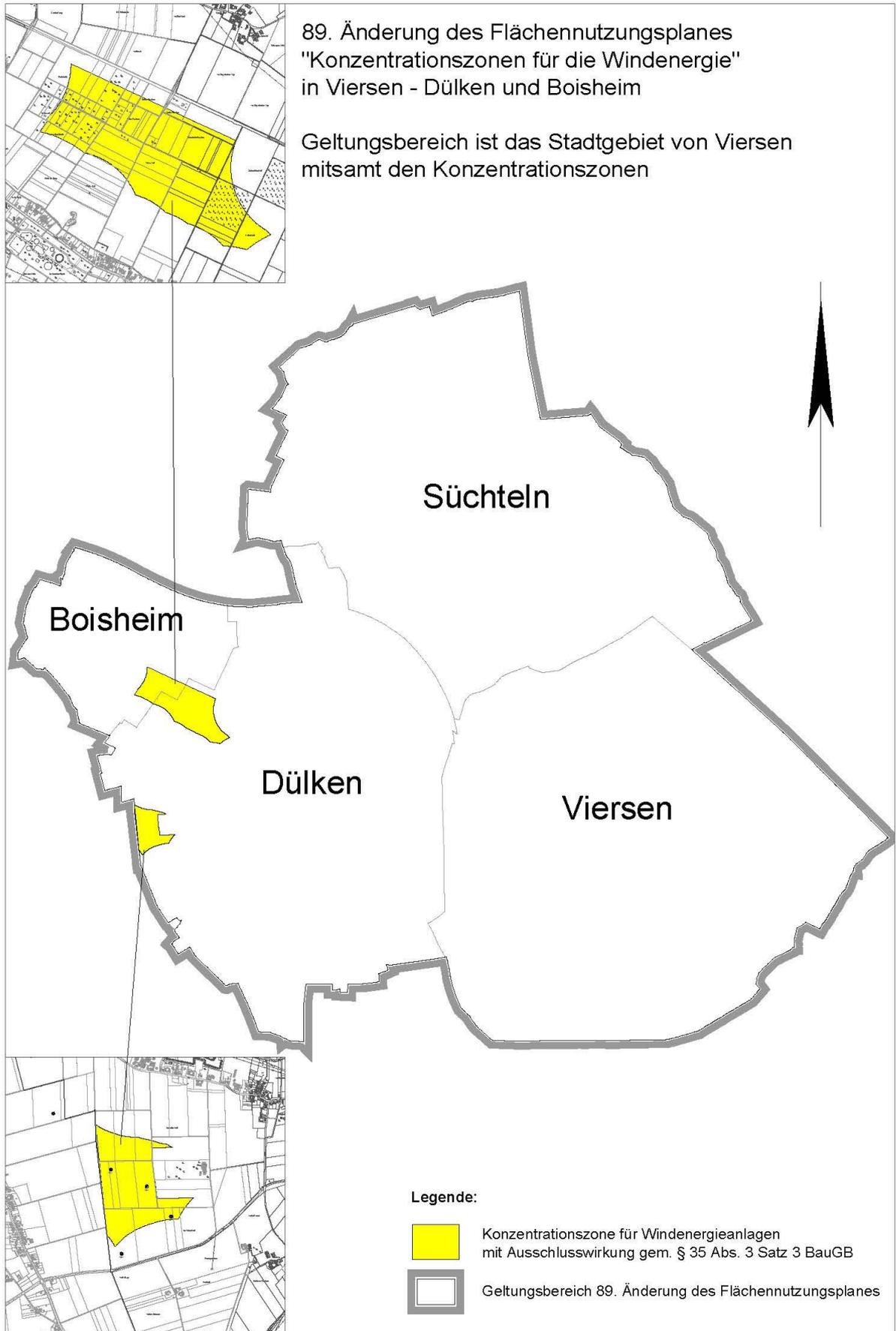
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung der Stadt Viersen am 19.10.2017 für das gesamte Stadtgebiet wirksam.

Viersen, den 19.05.2020

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



348/2020 Bebauungsplan Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln

- **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln, vom 19.02.2019**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Da es sich um einen Fall von Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gem. § 60 Abs. 2 GO NRW:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 387 "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln, vom 19.02.2019
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),
- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Viersen, den 14.05.2020

Viersen, den 14.05.2020

Anemüller
Bürgermeisterin

Genenger
Ausschussvorsitzender des
Ausschusses für Stadtentwicklung und -
planung

Hinweise zum Beschluss

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, östlich der Grefrather Straße (L39), zwischen der ehemaligen Papierfabrik und den Gewerbeflächen an der Feldstraße im Norden sowie dem Wohnquartier Stauferstraße und den Parkflächen des alten Wasserwerks im Süden. Im

Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die ehemalige Nordkanaltrasse als wichtige Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Grefrath und Süchteln mit begleitenden Grünflächen.

Der künftige Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 368, 369, 383-385, 388 und 389 der Flur 48 auf der Gemarkung Süchteln. Zudem umfasst das Plangebiet südliche Grundstücksflächen der ehemaligen Papierfabrik (einen Teil des Flurstückes 382, Flur 48). Das hieraus gebildete Plangebiet bildet eine Fläche von insgesamt ca. 3,3 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der Anlage ersichtlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" ist eine verträgliche und geordnete städtebauliche Entwicklung der südlich an das zwischenzeitlich brachgefallene Gelände der ehemaligen Papierfabrik "Paperboard" angrenzenden Freiflächen im Spannungsfeld zwischen den Gewerbeflächen an der Feldstraße und den vorhandenen Wohngebieten im nahen Umfeld.

Die von den Unterzeichnern am 14.05.2020 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" in Viersen-Süchteln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020.

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" einschließlich Begründung und den vorliegenden Gutachten im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter <https://www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren/> eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Sollten während des oben genannten Offenlegungszeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder -beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben möglich sein. Für Terminabsprachen stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02162 101 286
02162 101 291
02162 101 187
02162 101 287

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 387-A "Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10

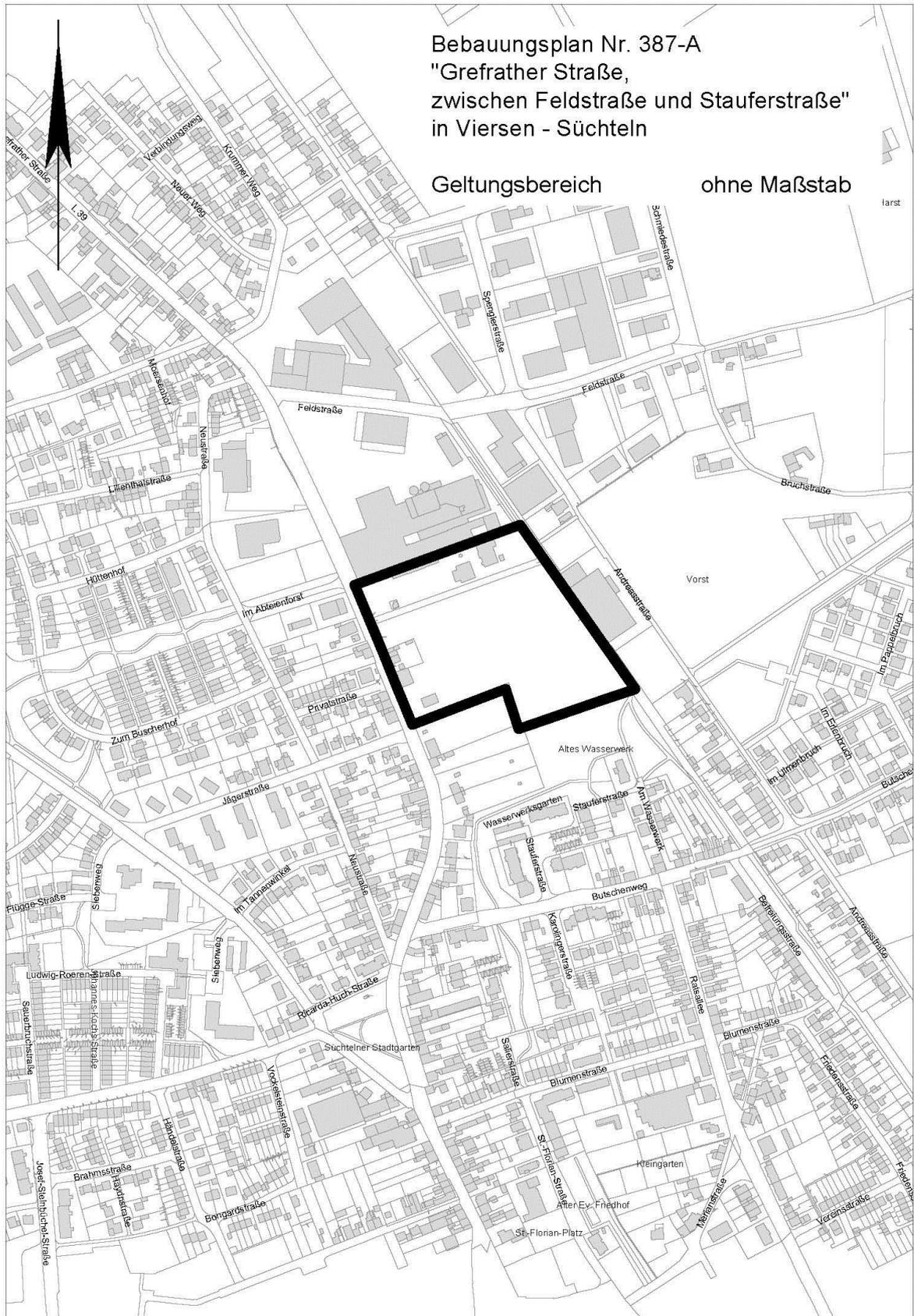
Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2018 (GV. NRW. S. 193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b).

Viersen, den 19.05.2020

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Stadt Willich

349/2020 Bebauungsplan Nr. 20 II N –Erweiterung Am Bruch- hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat am 30.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 20 II N –Erweiterung Am Bruch- gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Willich übernimmt die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB als Entscheidungsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ferner sind die Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Der Bebauungsplan Nr. 20 II N –Erweiterung Am Bruch- wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Als Kompensationsfläche für den Eingriff ist der Ausgleich entsprechend dem Umweltbericht zum Bebauungsplan anzulegen und zu erhalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zu den Eingriffen erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist ein Biotopwert von insgesamt 1.511 auszugleichen. Der defizitäre Wert muss extern ausgeglichen werden. Hierfür wird eine Kompensationsfläche von 377,75 m² entsprechend der Kostenerstattungsregelungen nach dem Baugesetzbuch zur Verfügung gestellt. Der erforderliche Ausgleich wird in der Gemarkung Neersen, Flur 4, Flurstück 30 erbracht (s. Planskizze).

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 30.01.2020

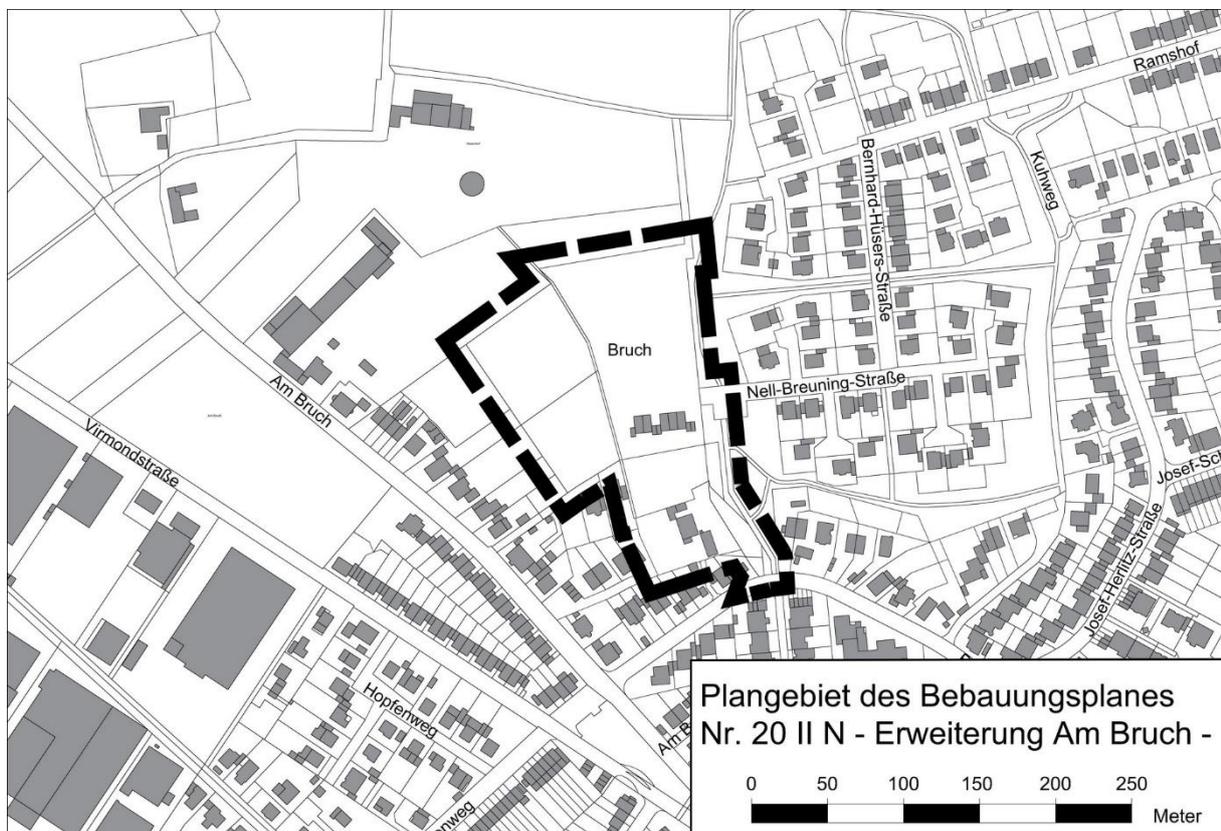
über den Bebauungsplan Nr. 20 II N –Erweiterung Am Bruch- übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

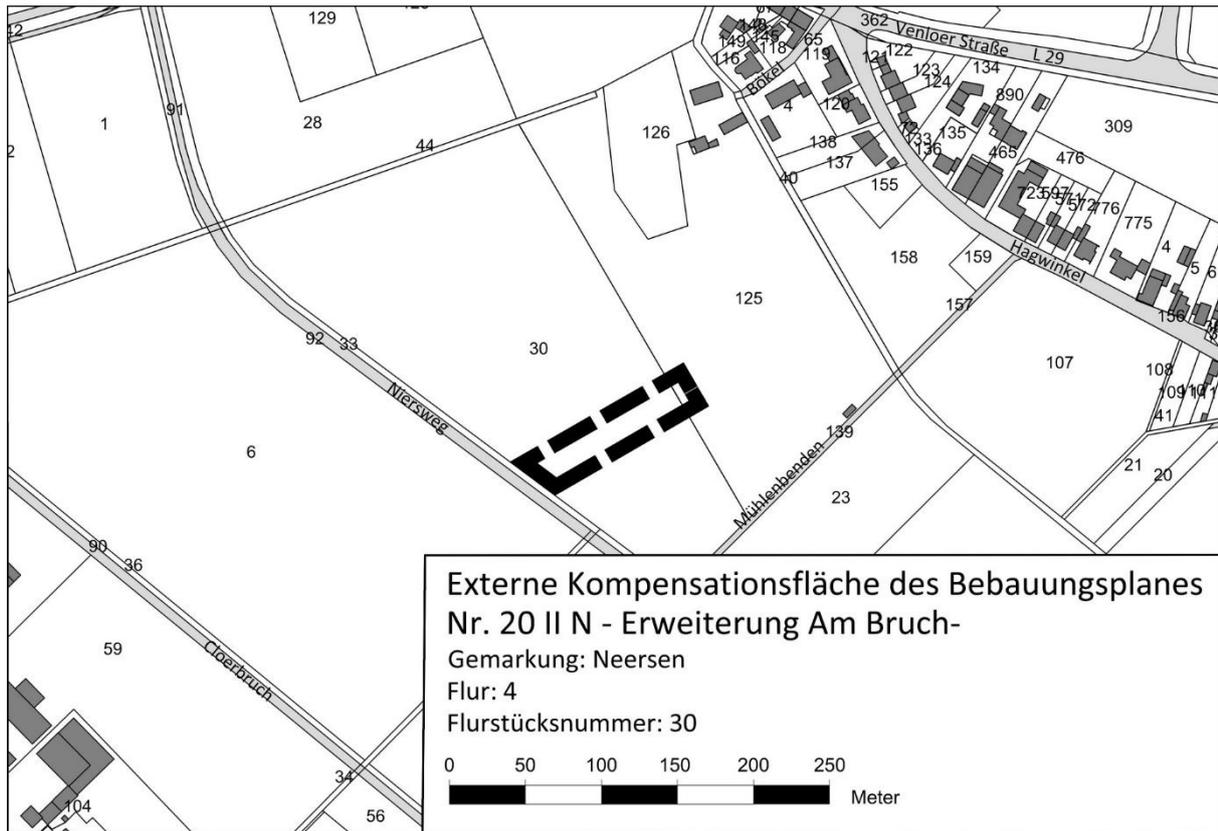
Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 II N –Erweiterung Am Bruch- Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 20.05.2020

gez. Heyes
Bürgermeister





350/2020 Genehmigung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Erweiterung Am Bruch) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat am 30.01.2020 die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Am Bruch) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 12.05.2020, Az.: 35.02.01.01-24Wil-148n-1707 die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Am Bruch) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 30.01.2020 beschlossene 148. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 12.05.2020
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-148n-1707
Im Auftrag
Gez. Linck-Müller“

Die genehmigte 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Am Bruch) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Ferner sind die Unterlagen des genehmigten Flächennutzungsplanentwurfes auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Am Bruch) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 148. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

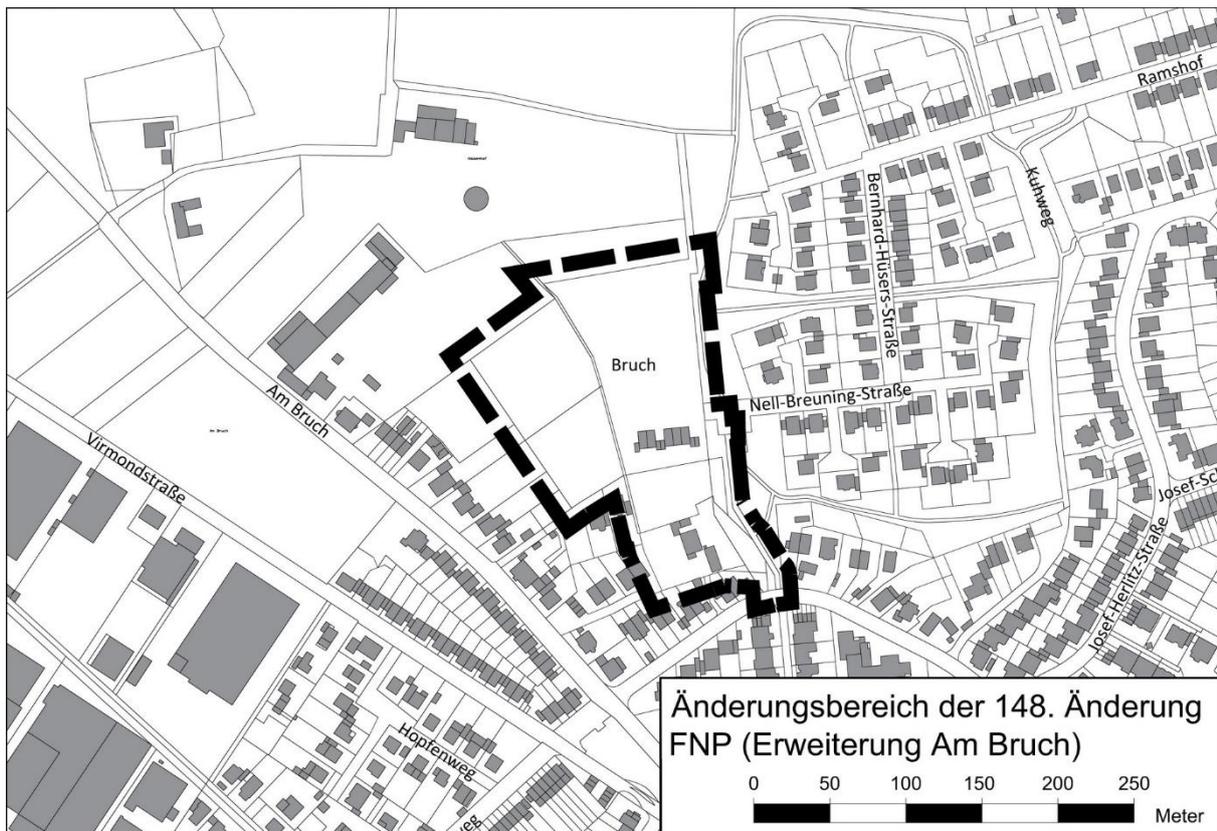
Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 12.05.2020 erteilte Genehmigung der 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Am Bruch) der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, den 20.05.2020

gez. Heyes
Bürgermeister



351/2020 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2020

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2020
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	154.690.194 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	156.483.202 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.548.256 €
somit auf	154.934.946 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.795.224 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	141.597.980 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.548.256 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.681.190 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.606.675 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.107.994 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.259.500 €
festgesetzt.	

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 119, 203, 205, 301, 303, 306, 307, 308, 401, 402, 403, 501, 502, 504, 601, 602, 603, 604, 605, 801, 802, 901, 903, 1001, 1201, 1301, 1401, 1501, 1502, 1503, 1504, 1506 und 20101.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2020 auf 3.600.000,00 € festgesetzt.

Hiervon sind 40 % gesperrt. Für die Inanspruchnahme des gesamten Kreditrahmens bedarf es der Freigabe des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 19.560.420 € festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 244.752 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 434 v.H.

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) KomHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten (Konten 52410000/52411200)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses bis zu einer Höhe von 50.000 € für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen bei größeren (> 10.000 €) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Einsparungen bei investiven Einzelmaßnahmen (>100.000 €) sind grundsätzlich gesperrt und müssen durch den Kämmerer genehmigt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäfts- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereiches ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine

Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11

Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12

Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk

- Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.

2. Ku – Vermerk

- Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie tatsächlich eingewiesen werden, besetzbar sind.

§ 13 Kennzahlen

Das Zielkonzept 2025 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2025 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 30.04.2020 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	08.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.05.2020

Der Bürgermeister

Gez. Josef Heyes

Sonstige

352/2020 Amprion GmbH: Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Willich

Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Im Zeitraum von

**Dienstag
14.07.2020
bis
Mittwoch
14.10.2020**

werden wir geotechnische Untersuchungen vornehmen, um unsere Planung weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung: **Telefon: 0261 9490 9998 9**

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord: Beschreibung der möglichen Maßnahmen

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

Kleinbohrung

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung.

Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Gewässervermessung

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

Zuwegung zur Gewässervermessung

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

Grundwassermessstellen

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an.

Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT WILLICH

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Willich	2	2	Zuwegung Gewässervermessung	Willich	37	75	Gewässervermessung, Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung
Willich	2	98	Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Gewässervermessung
Willich	2	149	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	150	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	37	77	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	154	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	155	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	6	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Gewässervermessung
Willich	2	163	Zuwegung Gewässervermessung				Zuwegung Kernbohrung
Willich	2	166	Zuwegung Gewässervermessung	Willich	41	8	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	171	Zuwegung Gewässervermessung				Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	260	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	9	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	261	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	11	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	2	270	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	16	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	15	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	17	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	19	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	19	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	184	Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	22	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	201	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	32	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	212	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	41	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	217	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	43	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	3	221	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	41	44	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Willich	3	225	Zuwegung Kleinbohrung				mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	5	162	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	6	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	5	163	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	38	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	5	164	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	48	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	6	551	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	52	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	6	692	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	86	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	99	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	88	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	115	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	91	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	130	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	102	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	131	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	42	104	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	464	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	27	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	570	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	28	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	589	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	31	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	607	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	35	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	653	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	83	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	662	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	93	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	664	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	112	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	710	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	43	121	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	8	714	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	18	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	9	210	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	19	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	9	222	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	26	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	9	224	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	27	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	9	293	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	29	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	185	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	32	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	225	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	39	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	227	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	45	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	233	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	44	46	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	234	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	45	30	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	237	Zuwegung Kleinbohrung				Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	238	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	46	16	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	239	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	46	30	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	256	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	46	38	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	259	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	5	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	284	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	22	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	11	285	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	31	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16	420	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	32	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16	424	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	33	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16	427	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	34	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16	431	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	37	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16	432	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	38	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	16	454	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	45	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	37	1	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	49	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	37	4	Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	50	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Willich	37	30	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Willich	47	52	Zuwegung Kleinbohrung
Willich	37	60	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung				
Willich	37	64	Zuwegung Gewässervermessung				
Willich	37	71	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung				
Willich	37	72	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung				



353/2020 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Donnerstag, dem 25. Juni 2020 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 02.03.2020
- c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2019

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020

5. Wahl des Aufsichtsrates - gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung

6. Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters

Der Jahresabschluss 2019 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

gez. Albert Becker
Vorstandsvorsitzender

Amtsblatt



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

